

Sitzungsvorlage DS 2007/066

Ortsverwaltung Taldorf
Haller, Bettina
(Stand: 15.02.2007)

Mitwirkung:

Aktenzeichen:

Ortschaftsrat Taldorf
öffentlich am 27.02.2007

Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Oberzell

Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat stimmt zu, dass § 2 Absatz 6 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Oberzell wie folgt geändert wird:

„Die Einrichtungen können während der Ferien grundsätzlich gemäß des jeweils geltenden Belegungsplans benutzt werden.

Die Ortsverwaltung behält sich vor, in begründeten Fällen die Nutzung in den Ferien ausnahmsweise zu untersagen.“

1. Sachverhalt:

Gemäß § 2 Absatz 6 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Schussentahalle mit Nebenräumen und Außensportanlagen in Ravensburg-Oberzell (beschlossen am 18.02.2003, zuletzt geändert am 13.06.2006) kann die Schussentahalle in den Sommer-, Weihnachts- und Osterferien entgegen der Praxis nicht benutzt werden.

Rückblick:

In der Benutzungs- und Gebührenordnung vom 30.09.1980 war geregelt, dass die Schussentahalle mit Nebenanlagen und Außensportanlagen während der Sommer-, Weihnachts- und Osterferien nicht genutzt werden kann, die Ortsverwaltung in begründeten Fällen aber Ausnahmen zulassen kann.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Ortschaftsrates am 17.09.1996 vorgeschlagen, den Vereinen künftig die Nutzung der Einrichtungen in den Osterferien zu erlauben. Desweiteren wurde vorgeschlagen, die Halle weiterhin in den Weihnachts- und Sommerferien wegen der Durchführung etwaiger Baumaßnahmen zu schließen. Folgender Beschlussvorschlag der Verwaltung wurde vom Ortschaftsrat in der Sitzung am 17.09.1996 einstimmig abgelehnt und ersatzlos gestrichen:

„Die Einrichtungen der Mehrzweckhalle können während der Sommer- und Weihnachtsferien nicht benutzt werden.
In begründeten Fällen kann die Ortsverwaltung Ausnahmen zulassen.“

Diese Änderung wurde aber nie in die Benutzungs- und Gebührenordnung übernommen.

Einige Jahre später wurden die Benutzungs- und Gebührenordnungen der städtischen Hallen anlässlich der Änderung von Gebührensätzen überarbeitet und angepasst. Sodann hat der Ortschaftsrat am 18.02.2003 die heute geltende Benutzungs- und Gebührenordnung erlassen, die wieder folgenden Wortlaut enthält:

„§ 2 (6) Während der Sommer, Weihnachts- und Osterferien können die Einrichtungen nicht benutzt werden.
In begründeten Fällen kann die Ortsverwaltung Ausnahmen zulassen.“

In dieser Sitzung wurde die Frage, ob die Vereine die Einrichtungen in den Ferien nutzen dürfen, versehentlich nicht thematisiert.

Dennoch wurden und werden die Einrichtungen weiterhin in allen Ferien von den Vereinen genutzt. Hierbei gab es auch hinsichtlich durchzuführender Baumaßnahmen nie Probleme.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Benutzungs- und Gebührenordnung nun an diese gut funktionierende Praxis anzupassen und § 2 Abs. 6 wie folgt

zu formulieren:

„Die Einrichtungen können während der Ferien grundsätzlich gemäß des jeweils geltenden Belegungsplans benutzt werden.

Die Ortsverwaltung behält sich vor, in begründeten Fällen die Nutzung in den Ferien ausnahmsweise zu untersagen.“